

**Satzung über die Feststellung der Gemeinnützigkeit der BgA
„Städtische Tageseinrichtungen für Kinder“ der Stadt Meerbusch
vom 28.04.2004**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96), in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des zweiten Teils der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1556), hat der Rat der Stadt Meerbusch am 25. März 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder:

Am Sonnengarten 2, 40667 Meerbusch,
Karl-Arnold-Str. 36, „Lummerland“, 40667 Meerbusch,
Einsteinstraße 30, „Im Mühlenfeld“, 40670 Meerbusch,
Uerdinger Gerichtsweg 2, „Rasselbande“, 40670 Meerbusch,
Isselweg 5, „Kunterbunt“, 40670 Meerbusch,
Josef-Werres-Straße 62, „Am Nußbaum“, 40668 Meerbusch,
Stratumer Straße 56, 40668 Meerbusch,
Stettiner Straße 23, „Tabaluga“, 40668 Meerbusch,
Uerdinger Straße 94, „Unter'm Regenbogen-Latum“, 40668 Meerbusch,

sind von der Stadt Meerbusch getragene, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen.
Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 2
Aufgabe und Zweck**

Die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder sind sozialpädagogische Einrichtungen und haben neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und die Information der Erziehungsberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung; die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder ergänzen und unterstützen dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie. Die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder sind allgemein zugänglich gemäß § 8 GO NRW.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

1. Die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder sind selbstlos tätig und verfolgen in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder Meerbusch dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Stadt Meerbusch erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder. Sie erhält bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück. Eventuell vorhandenes Restvermögen fällt an eine Körperschaft öffentlichen Rechts zur Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 28.04.2004

Dieter Spindler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 21.05.2004 in den städtischen Informationsschaukästen und im Internet veröffentlicht.